

# **REGLEMENT FÜR DEN KINDERGARTEN LAUPEN**

\*\*\*\*\*

## **Eintritt, Klassenzuweisung, Pensum und Uebertritt in die 1. Klasse**

### **Art. 1 Gesetzliche Grundlage**

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Kindergartengesetzes bietet die Gemeinde Laupen den zweijährigen Kindergartenbesuch an. Der Kindergarten kann von allen Kindern aus den Gemeinden Laupen und Kriechenwil besucht werden, die vor dem 1. Mai des laufenden Jahres 4 Jahre alt geworden sind.

### **Art. 2 Eintritt in Kindergarten und 1. Klasse**

- 1 Einschreibemodalitäten und zeitlicher Ablauf werden von der Schulleitung durch entsprechende Agenden geregelt.
- 2 Zugezogene Fünfjährige werden auch während des Jahres zum Kindergarten zugelassen.

### **Art. 3 Klassengrösse und Zuweisungskriterien**

- 1 Die Klassengrösse richtet sich nach den kantonalen Vorschriften
- 2 Bei der Verteilung der Kinder auf die Kindergärten wird auf folgende Kriterien Rücksicht genommen:
  - Klassengrösse
  - Wohngebiete
  - Durchmischung Knaben/Mädchen
  - Durchmischung Fünf-/Sechsjährige
  - Fremdsprachige Kinder
  - Verhaltensauffällige Kinder
- 3 Die Fünfjährigen werden soweit möglich auf alle Kindergärten gleichmässig verteilt.
- 4 Die Kinder aus Kriechenwil werden jahrgangsweise dem gleichen Kindergarten zugeordnet.

#### **Art. 4 Pensum der Fünfjährigen**

1 **Pensum beim Eintritt**

Die Fünfjährigen beginnen den Kindergarten mit einem um zwei Halbtage reduzierten Pensum.

2 **Erhöhung des Pensums**

Das Pensum der Fünfjährigen wird nach dem ersten Quartal auf das ordentliche Niveau erhöht. In begründeten Ausnahmefällen kann es nach Absprache mit der Kindergärtnerin der seelischen, geistigen oder körperlichen Entwicklung des Kindes entsprechend bis um maximal zwei Halbtage reduziert werden.

#### **Art. 5 Frühzeitiger Schuleintritt**

Ein frühzeitiger Schuleintritt wird bewilligt, wenn der Schulkommission ein Gesuch der Erziehungsberechtigten und der begründete Antrag einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle vorliegen. Vorausgesetzt wird, dass das Kind im Kindergarten nach dem ersten Quartal das volle Pensum besucht hat.

#### **Art. 6 Rückstellung von Fünfjährigen**

Im Interesse ihrer seelischen, geistigen oder körperlichen Entwicklung können Fünfjährige von der Schulkommission beim Eintritt in den Kindergarten oder bis sechs Monate danach um ein Jahr zurückgestellt werden. Vor einer solchen Verfügung sind neben den Erziehungsberechtigten und der Kindergärtnerin eine kantonale Erziehungsberatungsstelle, der kinder- und jugendpsychiatrische oder der schulärztliche Dienst anzuhören.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt per 1. August 2006 in Kraft.

Genehmigt an der Schulkommissionssitzung vom 26.1.2006

Der Präsident der Schulkommission

Sig.  
Hans W. Ramsebner